



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philoso- phischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 20. März 2026)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 24 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2 Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengänge sind administ-
rativ dem Psychologischen Institut zugeordnet.

§ 3 Verleihe Abschlüsse und Titel

¹ Die Philosophische Fakultät der Universität Zürich verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge die folgenden Abschlüsse und Titel:

- a. Diploma of Advanced Studies UZH in Neuropsychologie (DAS UZH),
- b. Master of Advanced Studies UZH in Neuropsychologie (MAS UZH).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines MAS wird ein allfällig zuvor verliehener DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4 Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden ein fundiertes theoretisches und klinisches Wissen und Können im Bereich der Neuropsychologie, der klinischen

Neuropsychologie und der kognitiven Neurowissenschaft zu vermitteln, um eigenverantwortlich im Bereich der klinischen Neuropsychologie arbeiten zu können.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5 Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Psychologie und Praxiserfahrung erforderlich. Die Zulassung ist von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig.

² Pro Modul werden maximal 60 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

B. Organisation

§ 6 Philosophische Fakultät

¹ Die Philosophische Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Philosophische Fakultät ernennt ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus ihren Reihen und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens die Hälfte der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät zu besetzen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,

- f. Wahl der Dozierenden,
- g. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- h. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- i. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
- j. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- k. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- l. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- m. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- n. Entscheid über die Saldohandhabung,
- o. Antrag an die Philosophische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse und Titel gemäss § 3.

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 9 Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 10 Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- d. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- e. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- f. Abwicklung der Studierendenadministration,
- g. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- h. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- i. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- j. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- k. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11 Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Studiengang.

C. Module und ECTS Credits

§ 12 Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 13 European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 6 ECTS Credits an den DAS bzw. maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

D. Leistungsnachweise

§ 14 Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Erfolgt die Wiederholung nicht innerhalb dieser Frist oder wird der Leistungsnachweis wiederum als ungenügend bewertet, so gilt das Modul als definitiv nicht bestanden.

§ 15 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 16 Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17 Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 18 Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte

Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Philosophische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

E. Abschlüsse

§ 19 Diploma of Advanced Studies UZH in Neuropsychologie (DAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 35 bis 70 Unterrichtstage und dauert in der Regel 4 Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 34 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 20 MAS UZH in Neuropsychologie (MAS UZH)

¹ Der MAS-Studiengang baut auf dem DAS UZH in Neuropsychologie auf und dauert in der Regel zusätzlich 6 Semester.

² Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn zusammen mit dem DAS UZH in Neuropsychologie mindestens 64 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die berufliche und die klinisch-neuropsychologische Tätigkeit sowie die Supervisionen vorliegen, die Fallberichte angenommen, die MAS-Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

§ 21 Berufliche Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine berufliche Tätigkeit in zwei verschiedenen Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären klinisch-neuropsychologischen Versorgung zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden beruflichen Tätigkeit fest und bewilligt die vorgeschlagenen Einrichtungen.

³ Die berufliche Tätigkeit ergibt keine ECTS Credits.

§ 22 Klinisch-neuropsychologische Tätigkeit

¹ Die Studierenden haben eine klinisch-neuropsychologische Tätigkeit zu absolvieren.

² Der Leitende Ausschuss setzt Art und Dauer der zu absolvierenden klinisch-neuropsychologischen Tätigkeit fest.

³ Die klinisch-neuropsychologische Tätigkeit ergibt 9 ECTS Credits.

§ 23 Supervision

- ¹ Die Studierenden haben interne und externe Supervisionsstunden zu absolvieren.
- ² Der Leitende Ausschuss setzt die Anzahl der zu absolvierenden Supervisionsstunden fest und bestimmt die zur Supervision zugelassenen Personen.
- ³ Die Supervision ergibt 5 ECTS Credits.
- ⁴ Die Kosten für die Supervision sind in den Studiengebühren nicht inbegriffen; sie sind von den Studierenden zusätzlich zu entrichten.

§ 24 Fallberichte

- ¹ Die Studierenden haben 10 Fallberichte zu verfassen. Sie ergeben insgesamt 10 ECTS Credits.
- ² Die Fallberichte werden entweder angenommen oder, falls sie ungenügend sind, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Erfolgt die Verbesserung nicht innerhalb dieser Frist oder werden die Fallberichte wiederum als ungenügend qualifiziert, so gelten sie als definitiv nicht bestanden. Zwei Fallberichte können substituiert werden.
- ⁴ Die Fallberichte sind in elektronischer Form einzureichen. Sie können mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die Fallberichte werden in der Regel von einer Supervisorin oder einem Supervisor betreut und bewertet.

§ 25 MAS-Abschlussarbeit

- ¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 4 ECTS Credits zu verfassen.
- ² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Arbeit, in der ein Themengebiet der Neuropsychologie theoretisch oder experimentell erarbeitet wird.
- ³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Erfolgt die Verbesserung nicht innerhalb dieser Frist oder wird die Abschlussarbeit wiederum als ungenügend qualifiziert, so gilt die Abschlussarbeit als definitiv nicht bestanden.
- ⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.
- ⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet.

§ 26 Abschlussprüfung

- ¹ Die Abschlussprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung. Sie ergibt 2 ECTS Credits.
- ² Die Studierenden werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn mindestens 62 ECTS Credits erworben, die Bestätigungen über die berufliche und die klinisch-neuropsychologische Tätigkeit sowie die Supervisionen vorliegen, die Fallberichte angenommen worden sind und die Abschlussarbeit bestanden wurde.

³ Eine ungenügende Abschlussprüfung kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

§ 27 Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

F. Finanzen

§ 28 Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 20 000 und Fr. 30 000,
- b. für den MAS-Studiengang zusätzlich zwischen Fr. 10 000 und Fr. 15 000.

⁴ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁵ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁶ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 29 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

§ 30 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 31 Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von

Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

G. Rechtsschutz

§ 32 Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge DAS und MAS in Neuropsychologie an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 2. Juli 2018 wird aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Juni 2026 aufnehmen.

² Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Juni 2026 aufgenommen haben, teilen der Studiengangleitung bis zum 1. Dezember 2026 mit, ob sie nach der vorliegenden Verordnung oder nach der bisherigen Verordnung gemäss § 33 weiterstudieren wollen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung, so ist die bisherige Verordnung anwendbar. Ab dem 1. Juni 2029 gilt für sämtliche Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Juni 2026 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 14. April 2026.